

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über die Durchführung der Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI für die Tagespflege vom 28.02.2020**

### **Vorbemerkung**

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 114 SGB XI zu einer Stellungnahme berechtigt und bedanken sich beim GKV-Spitzenverband für die Zusendung der Beteiligungsunterlagen. Von ihrem Stellungnahmerecht machen die Verbände gerne Gebrauch und geben eine gemeinsame Stellungnahme im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) ab.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die künftige QPR für die Tagespflege durchgängig auf dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff aufbaut und damit auch durchgängig den Prozess des neuen Pflegeverständnisses von der Begutachtung, Feststellung der Pflegebedürftigkeit, über den Pflegeprozess und dessen Dokumentation bis hin zur internen Qualitätsbewertung und externen Qualitätssicherung fortsetzt.

Allerdings wird in der QP-Richtlinie nicht ein einziges Mal das Wort „Ergebnisqualität“ benutzt. Da die MuG Tagespflege festlegt, dass „*Wesentliche messbare Aspekte der Ergebnisqualität .... im Rahmen der externen Qualitätsprüfungen berücksichtigt*“ werden, würden wir erwarten, dass die Richtlinie für die externe Qualitätsprüfung dies auch so benennt und nicht nur indirekt in den Anlagen aufgreift.

### **Kernforderungen der BAGFW**

Bei der Neufassung der QPR für die Tagespflege sind nach Auffassung der BAGFW vor allem die Ergebnisse des Projekts nach § 113b Abs. 4 Nr. 1 SGB XI zu berücksichtigen, die eine Neufassung der Prüfrichtlinien für die Tagespflege notwendig gemacht haben.

Mit der vorliegenden Neufassung werden zentrale Kernforderungen der BAGFW zu den QPR aufgegriffen, insbesondere die Prüfung der Ergebnisqualität sowie die Prüfung der Tagespflege nach spezifischen Kriterien.

Im Folgenden nehmen die in der BAGFW kooperierenden Verbände zu einzelnen Punkten im Richtlinien text und deren Anlagen dezidiert Stellung.

### **1 Ziel der Richtlinie (Seite 4, ab Z. 81)**

#### **Abs. 2, S. 4, ab Z. 84**

„(2) Ziel dieser Richtlinien ist es, auf der Grundlage der Ergebnisse des nach § 113b SGB XI durchgeführten Projektes „Entwicklung der Verfahren und Instrumente für die Qualitätsprüfung und Darstellung in der stationären Pflege“ die Prüfung der Qualität der Betreuung, Pflege und Versorgung in Einrichtungen weiter zu verbessern und zu sichern.“

#### Bewertung:

Der genannte Titel der wissenschaftlichen Grundlage weckt den Anschein, dass sich die Instrumente für die Qualitätsprüfungen ausschließlich aus der stationären Pflege ableiten. Der wissenschaftliche Abschlussbericht hat jedoch die Tagespflege explizit mitgedacht und diesbezüglich Anpassungsempfehlungen insbesondere bezüglich des Prüfinstrumentariums gegeben.

#### Lösung:

Die Zielsetzung sollte daher wie folgt konkretisiert werden:

„(2) Ziel dieser Richtlinien ist es, auf der Grundlage der Ergebnisse des nach § 113b SGB XI durchgeführten Projektes „Entwicklung der Verfahren und Instrumente für die Qualitätsprüfung und Darstellung in der stationären Pflege“ – *ein-schließlich der Vorschläge für eine Verfahrensbeschreibung sowie ein Prüfinstrumentarium für die Tagespflege* – die Prüfung der Qualität der Betreuung, Pflege und Versorgung in Einrichtungen weiter zu verbessern und zu sichern.“

### **3 Prüfauftrag (Seite 4, ab Z. 101)**

#### **Abs. 1, S. 4 ab Z.102**

#### Bewertung:

Unabhängig von der Art der Prüfung ist der Prüfauftrag der Landesverbände der Pflegekassen der Einrichtung vor Prüfbeginn schriftlich vorzulegen, damit die Prüfart und ggf. der Anlass nachvollziehbar sind.

#### Lösung:

In den Richtlinien ist aufzunehmen, dass der Prüfauftrag der zu prüfenden Einrichtung vorgelegt wird.

## 4 Prüfverständnis und Zugang zur Einrichtung (Seite 5, ab Z. 133)

### Abs. 1, S. 5, Z. 141/142

#### Bewertung:

Die „Verringerung“ der Bedeutung von gegenstandsunabhängigen Konzept- und Dokumentationsprüfungen trifft keine präzise Aussage darüber, welches Maß an gegenstandsunabhängigen Konzept- und Dokumentationsprüfungen geeignet ist. In den Richtlinien ist im Rahmen des Bürokratieabbaus aufzunehmen, dass von gegenstandsunabhängigen Konzept- und Dokumentationspflichten abzusehen ist. Dies betrifft nicht begründete Prüfungen von Konzept- und Dokumentationspflichten.

#### Lösung:

„Die unmittelbare fachliche Kommunikation im Prüfverfahren hat einen hohen Stellenwert und basiert auf der stärkeren Differenzierung von Beurteilungen; ~~und der Verringerung der Bedeutung von gegenstandsunabhängigen Konzept- und Dokumentationsprüfungen~~ von gegenstandsunabhängigen Konzept- und Dokumentationsprüfungen ist abzusehen.“

### Abs. 2, S. 6 ab Z. 152

#### Bewertung:

Die Qualitätsprüfungen sind lt. Pflegepersonal-Stärkungsgesetz am Tag zuvor anzukündigen. Es ist nicht klar, wie diese Ankündigung erfolgen soll, wenn eine Prüfung für Montag oder am Tag nach Feiertagen geplant ist, damit die Einrichtung ausreichend Zeit hat, die erforderlichen Personalressourcen für die fachlich anspruchsvolle und intensive Prüfung einzuplanen. Tagespflegeeinrichtungen verfügen oft nur über geringe Personalressourcen, die die spontane Kompensation einer durch die Prüfung insbesondere im Fachgespräch eingebundene Pflegefachperson nicht zulassen.

#### Lösung:

Es sollte eine Regelung dafür getroffen werden, wie im Falle von geplanten Regelprüfungen an Werktagen nach Wochenenden oder Feiertagen zu verfahren ist, um sicherzustellen, dass die Ankündigung der Prüfung die Einrichtungsleitung rechtzeitig erreicht und die erforderliche Dienstplanung erfolgen kann. Die Anmeldung sollte deshalb am vorhergehenden Werktag zu den üblichen Bürozeiten und auch per Mail erfolgen. Daneben wäre auch in der stationären Versorgung eine grundsätzliche Vermeidung von Ankündigungen an Sonn- und Feiertagen die richtige Botschaft an die Einrichtungen, dass nicht die Kontrolle, sondern das Qualitätsmanagement im Zentrum der neuen Prüfung steht. Anlassprüfungen haben weiterhin unangemeldet zu erfolgen.

## **S. 6, Abs. 2, Z. 149-152**

### Bewertung:

Wird die Prüfung lediglich durch eine Prüferin oder einen Prüfer durchgeführt, kann kein fachlicher Austausch auf Seiten des Prüfdienstes stattfinden. Das Prüfteam und die damit einhergehende fachliche Diskussion und Vorbereitung der anschließenden Beratung (Anlage 4 QPR TP) sind jedoch ebenso bereichernd für die neuen Prüfungen, wie etwa die Fach- und Abschlussgespräche. In diesem Zusammenhang sollte gerade auch auf die multiprofessionelle Ausrichtung des Prüfteams (5. Abs. 1 QPR TP) nicht verzichtet werden.

### Lösung:

Ersatzlose Streichung: *„Auf Grund der Größe der Tagespflegeeinrichtungen kann die Prüfung auch durch eine Prüferin oder einen Prüfer durchgeführt werden. Diese Prüferin oder dieser Prüfer übernimmt dann die Aufgabe des Prüfteams.“*

## **Abs. 2, S. 6, Z. 153-155**

### Bewertung:

In begründeten Ausnahmefällen sollte es möglich sein, dass durch die Beteiligung Dritter Verzögerungen bei der Durchführung der Prüfungen entstehen können.

### Lösung:

Änderung: „Die Beteiligung anderer Prüfinstitutionen (z. B. nach heimrechtlichen Vorschriften zuständige Aufsichtsbehörden, Gesundheitsamt) ~~darf~~ soll nicht zu Verzögerungen bei der Durchführung der Prüfungen führen. Dies gilt auch für die Beteiligung der Trägervereinigung der Pflegeeinrichtung.“

## **Abs. 2, S. 6 und 9; Z. 153f und Z. 251f**

### Bewertung:

Der Bezug auf das Heimrecht der Länder ist unzutreffend: In den meisten Bundesländern fallen teilstationäre Einrichtungen nicht oder nur in Teilen unter das Heimrecht.

### Lösung:

#### **Z. 153f**

Streichung: *„Die Beteiligung anderer Prüfinstitutionen (z. B. nach heimrechtlichen Vorschriften zuständige Aufsichtsbehörden, Gesundheitsamt)...“*

#### **Z. 251f**

Ergänzung: *„die Befragung des Tagespflegegastes, der Beschäftigten der Einrichtung, der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Angehörigen und je nach länderspezifischen heimrechtlichen Vorschriften der Mitglieder der heimrechtlichen Interessenvertretungen der Tagespflegegäste“*

## **Abs. 2, S. 6, Z. 158**

### Bewertung:

Die Qualitätsprüfung ist grundsätzlich eine Stichtags- und Vor-Ort-Prüfung. Unterlagen in Form von Kopien sollten daher nur in Ausnahmefällen und/oder zu Nachweiszwecken angefertigt und mitgenommen werden. Daher bedarf es einer genaueren Definition des Begriffs „erforderlich“.

### Lösung:

Der Satz in Zeile 158 ist wie folgt zu fassen: „Für Nachweiszwecke sind ggf. Kopien in angemessenem Umfang anzufertigen.“

## **5 Eignung der Prüferinnen und Prüfer (S. 6, ab Z. 161)**

### Bewertung:

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ehemalige Mitarbeitende einer Einrichtung zu einem der Prüfdienste wechseln. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht kurze Zeit später in der Einrichtung Prüfungen durchführen, in der sie vorher tätig waren, denn eine neutrale und unvoreingenommene Sicht der Prüfenden auf die Einrichtung bzw. die Prüfsituation ist in diesem Fall nicht gewährleistet. Deshalb ist für diese Fälle eine Karenzzeit-Regelung erforderlich.

### Lösung:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

*(3) Mitglieder des Prüfteams dürfen in den letzten fünf Jahren in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zur geprüften Einrichtung gestanden haben, weder als angestellte Mitarbeiterin/angestellter Mitarbeiter noch als Beraterin/Berater o. ä.*

## **6 Inhalt und Umfang der Qualitätsprüfung (S. 6f., ab Z. 172)**

## **Abs. 3, S. 7, Z. 193**

### Bewertung:

Die Rahmenverträge nach § 75 SGB XI klingen unspezifisch und unverständlich.

### Lösung:

Der gültige Rahmenvertrag des jeweiligen Bundeslandes für die teilstationäre Pflege nach § 75 SGB XI.

## **Abs. 5, S. 7, Z. 208f.**

### Bewertung:

Der wissenschaftliche Abschlussbericht legt dar, dass der Verzicht auf die Prüfung einzelner Qualitätsaspekte aufgrund des ergänzenden Charakters der Tagespflege bezüglich weiterer Pflegesettings häufig vorkommen kann. Die Prüfer und Prüferinnen haben daher grundsätzlich die Möglichkeit, auf die Prüfung einzelner Aspekte zu verzichten. [Vgl. Wingenfeld et al. 2018, S. 261.]

Diese Besonderheit der Tagespflege sollte auch im Kapitel „Umfang und Inhalt der Qualitätsprüfungen“ Berücksichtigung finden.

Lösung:

Ergänzung des Abs. 5, Z. 209:

„Jeder der sechs Qualitätsbereiche nach Absatz 4 umfasst mehrere Qualitätsaspekte, die jeweils umfassende Themen abbilden. *Bei allen Qualitätsaspekten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auf eine Prüfung zu verzichten.*“

<b>7 Ablauf des Einrichtungsbesuchs (S. 8, ab Z. 214)</b>
---

**Abs. 1, S. 8, Z. 215**

Bewertung und Lösung:

Um einen reibungslosen Prüfablauf sicherzustellen im Falle der Abwesenheit der Leitung, sollte ergänzt werden: „Nach Vorstellung des Prüfteams bei der Leitung/*stellvertretenden Leitung* der Einrichtung.“

**Abs. 1, S. 8, ab Z. 217 und Abs. 3, S. 9, Z. 252f.**

Siehe auch S. 4 dieser Stellungnahme

Bewertung:

Nur in wenigen Bundesländern existiert eine Interessenvertretung der Tagespflegegäste, da die Tagespflegeeinrichtungen nicht oder nur in Teilen unter das Landesheimrecht fallen.

Lösung:

Ergänzung: „*die ggf. existierende Interessenvertretung nach dem Landesheimrecht*“

**Abs. 1, S. 8 ab Z. 219**

Bewertung:

In dem Absatz wird geregelt, dass bei der Prüfung von Tagespflegeeinrichtungen, eine Stichprobengröße von sechs Gästen zu wählen ist. Je nach Größe der Tagespflegeeinrichtung kann dies einer Prüfquote von 50 Prozent entsprechen. Laut Empfehlung des Landespflegeausschusses Niedersachsen sind Einrichtungen mit einer Mindestplatzzahl von 8 Plätzen vorgesehen. Das könnte zu einer Prüfquote von bis zu 75 Prozent führen. Dies bestätigt auch der Abschlussbericht: „Tagespflegeeinrichtungen bestehen aus Organisationseinheiten mit einer durchschnittlichen Größe von zwölf bis vierzehn Plätzen pro Gruppe.“ [Wingenfeld et al. 2018, S. 256.].

Lösung:

Bei der Größe der Stichproben sollte die Zahl der anwesenden Tagespflegegäste berücksichtigt werden. Ergänzend könnte eine Zahl von Mindeststichprobenprüfungen festgelegt werden.

## **Abs. 2, S. 8, Z. 224**

### Bewertung:

Der Begriff „vertretungsberechtigte Person“ ist nicht eindeutig. Vertretungsberechtigt sind sowohl ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte als auch ein gesetzlich bestellter Betreuer/eine gesetzlich bestellte Betreuerin. Juristisch korrekt sollte daher an dieser Stelle von „Bevollmächtigten“ gesprochen werden.

### Lösung:

Der Satz ist dahingehend zu ändern: „Die Einbeziehung in die Prüfung setzt die Einwilligung des Tagespflegegastes, ~~einer vertretungsberechtigten Person~~ einer bevollmächtigten Person oder ~~bzw.~~ einer gesetzlich bestellten Betreuerin/eines gesetzlich bestellten Betreuers voraus.“

## **Abs. 3, S. 8 ab Z. 235**

### Bewertung:

Im Absatz 3 wird das Verfahren zur Einwilligung der Tagesgäste im Rahmen der Prüfung beschrieben. In einem Artikel in der Zeitschrift *Altenheim* (Ausgabe 2/2020) wird bemängelt, dass das Vorgehen der Prüfinstanzen nicht den Datenschutznormen der DSGVO entspricht.

### Lösung:

Rechtliche Abklärung und eine entsprechende Anpassung in den jeweiligen Qualitätsprüfungs-Richtlinien.

## **Abs. 3, S. 8 ab Z. 244**

### Bewertung:

Die Formulierung zur mündlichen Einwilligung ist unklar. Es wird nicht deutlich, wer einwilligen muss. Darüber hinaus sollte eine in Ausnahmen zulässige mündliche Einwilligung unbedingt unter Zeugen stattfinden und sowohl vom Prüfdienst als auch von der Einrichtung dokumentiert werden.

### Lösung:

Folgende Ergänzungen sind daher vorzunehmen: „so genügt ausnahmsweise eine mündliche Einwilligung *des Tagespflegegastes unter Zeugen, sofern dieser in der Lage ist, selbständige Entscheidungen zu treffen*, wenn andernfalls die Durchführung der Prüfung erschwert würde. Die mündliche Einwilligung oder Nichteinwilligung sowie die Gründe für ein ausnahmsweises Abweichen von der erforderlichen Textform sind *sowohl vom Prüfdienst als auch von der Einrichtung* schriftlich zu dokumentieren“.

## **7.2 Beurteilung der Qualitätsaspekte beim einzelnen Tagespflegegast (Qualitätsbereiche 1 bis 4)**

### **Abs. 1, S. 9, ab Z. 275**

#### Bewertung:

Wie auch im wissenschaftlichen Abschlussbericht immer wieder betont, liegt die Verantwortung bezüglich der Bedarfs- und Versorgungssituation im Bereich der Tagespflege aufgrund des ergänzenden Charakters nicht ausschließlich bei der Einrichtung. Im Zuge der Informationserfassung zur Situation des Tagespflegegastes erfährt die Prüferin oder der Prüfer insbesondere auch, inwieweit die Tagespflegeeinrichtung an der Versorgung des Gastes ergänzend zu anderen Versorgungssettings beteiligt ist. Diesem für die weitere Prüfung möglicherweise wichtigen Erkenntnisgewinn wird an dieser Stelle nicht Rechnung getragen. Eine Anpassung bezüglich der Besonderheit der Tagespflege wird daher empfohlen.

#### Lösung:

Ergänzung ab Z. 275 wie folgt: „Die Prüferin oder der Prüfer hat sich ein eigenes Bild des Tagespflegegastes und der Pflege- und Betreuungssituation zu machen und Angaben der Einrichtung gedanklich stets daraufhin zu überprüfen, ob sie sich zu einem fachlich stimmigen Gesamtbild zusammenfügen. *Dabei bezieht er/sie die Begrenzungen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtungen der Tagespflege mit ein.*“

### **Abs.1, S.9, ab Z. 278**

#### Bewertung und Lösung:

Zur Klarstellung und Vollständigkeit einen Einschub der MuG Tagespflege hinzufügen:

„Es gilt nach den teilstationären Maßstäben und Grundsätzen nach § 113 SGB XI immer zu beachten, dass pflegebedürftige Menschen, die das Angebot einer Tagespflege nutzen, weiterhin ihren Lebensmittelpunkt in ihrer eigenen Häuslichkeit haben. Auf Grund der nur zeitweisen Anwesenheit der Tagespflegegäste in der Einrichtung ist stets die begrenzte Einwirkungsmöglichkeit der Einrichtung zu berücksichtigen.“

## **7.3 Beurteilung der bedarfsübergreifenden fachlichen Anforderungen (Qualitätsbereich 5)**

### **Abs. 3, S. 10, ab Z. 309**

#### Bewertung:

Hier wird erläutert, dass die Beurteilung der bedarfsübergreifenden fachlichen Anforderungen (Qualitätsbereich 5) im Teamgespräch vorzunehmen ist. Bezugnehmend auf die Tatsache, dass im Punkt 4 *Prüfverständnis und Zugang zur Einrichtung* (Abs. 2, S. 6 ab Z. 150) nur eine Prüferin oder ein Prüfer eigenständig eine Tagespflegeeinrichtung prüfen darf, wird diese Aussage in diesen Fällen irrelevant.

### Lösung:

Wie zum Punkt 4 *Prüfverständnis und Zugang zur Einrichtung* (Abs. 2, S. 6 ab Z. 150) erläutert, sollte die Prüfung ausschließlich durch ein mehrköpfiges Prüfteam durchgeführt werden. Alternativ ist die unter Punkt 7.3 verwendete Textpassage entsprechend anzupassen.

## **7.5 Zusammenführung der Feststellungen (Teamgespräch) sowie 7.6 Abschlussgespräch (S. 11, ab Z. 320 sowie ab Z. 339)**

### **Abs. 1, S. 11 ab Z. 321**

### Bewertung und Lösung:

s. Hinweise zu Punkt 7.3

### **7.5 Abs. 2, S. 11 ab Z. 333 i.V.m. 7.6 Abs. 4, S. 12, Z. 355**

### Bewertung:

Unter 7.5 wird die vorläufige Feststellung wichtiger Gesamtergebnisse im Teamgespräch mit den Prüferinnen und Prüfern sowie die vorläufige Einschätzung des Prüfteams zu fachlichen Defiziten bezogen auf Qualitätsaspekte thematisiert. In Absatz 1 zu Punkt 7.6 werden die vorläufigen Einschätzungen sowie vorläufige Ergebnisse als Grundlage für das Abschlussgespräch benannt. Weiter ist geregelt, dass der Einrichtung Gelegenheit zur Kommentierung und Stellungnahme zu geben ist.

Im folgenden Absatz 4 (7.6) ist dann bereits die Rede von festgestellten Qualitätsdefiziten. Der Schritt von der vorläufigen Einschätzung und Bewertung hin zur abschließenden Feststellung ist hier nicht nachvollziehbar. Es bleibt unklar, in welcher Weise die fachliche Stellungnahme der Einrichtung in die abschließende Feststellung und Bewertung des Prüfteams einfließen und bei der abschließenden Ergebnisfeststellung Berücksichtigung finden.

### Lösung:

Aus Sicht der in der BAGFW kooperierenden Verbände sollte innerhalb dieser Abschnitte eine Konkretisierung der Regelungen erfolgen, aus der deutlich wird, dass die fachliche Sicht und Bewertung der Einrichtungen zu prüfungsrelevanten Qualitätsaspekten bei der abschließenden Bewertung und Feststellung der Ergebnisse durch das Prüfteam adäquat berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere bei strittigen Sachverhalten und erheblich voneinander abweichenden Einschätzungen. Die Prüfer und Prüferinnen sollten in diesen Fällen dazu angehalten sein, strittige Sachverhalte und abweichende Einschätzungen entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die Argumente des Prüfteams nachvollziehbar aufzunehmen, weswegen den Ausführungen der Einrichtung ggf. nicht gefolgt werden kann.

## 8 Stichprobe bei Einrichtungen (S. 12, ab Z. 366)

### Abs. 2, S. 12, ab Z. 370

#### Bewertung:

In diesem Punkt wird beschrieben, wie zu verfahren ist, wenn die geforderte Stichprobengröße nicht erreicht werden kann. Es fehlt ein Hinweis darauf, dass ein Unterschreiten der geforderten Stichprobengröße den Einrichtungen nicht zum Nachteil werden darf.

#### Lösung:

Ein entsprechender Satz, in dem die Aussage getroffen wird, dass eine Unterschreitung der Stichprobengröße den Einrichtungen nicht zum Nachteil ausgelegt werden darf, sollte im Punkt 8 *Stichprobe bei Einrichtungen* ergänzt werden.

### 8.1 Ziehung einer Stichprobe

#### Abs. 1, S. 13, Z. 379

#### Bewertung und Lösung:

Siehe S. 6 dieser Stellungnahme

#### Abs. 3, S. 13, ab Z. 392

#### Bewertung:

Hier wird erläutert, wie bei der Auswahl der Tagespflegegäste verfahren wird, wenn ein Gast die Prüfung ablehnt. Laut der QPR wird die jeweils nächste Person auf der Liste der am Prüfungstag anwesenden Tagespflegegäste ausgewählt. Diese Definition „der Nächste auf der Liste“ ist nicht ausreichend. Unklar ist hier, ob es wirklich der nächste Gast auf der Liste ist. Wird dabei nach oben oder unten gegangen? Wird die ermittelte Zahl verwendet, um so den nächsten Gast zu ermitteln?

#### Lösung:

Eine explizite Erläuterung wie das Auswahlverfahren in einer solchen Situation fortgeführt wird, sollte im Rahmen der Prüfungstransparenz hier detailliert beschrieben werden.

## 9 Informationsgrundlagen für die Qualitätsbewertung (ab Seite 14, Z. 413)

### Abs. 2, S. 14, Z. 426f

#### Bewertung:

Eine einseitig auf die Dokumentation ausgerichtete Prüfung kann kein vollständiges Bild der Pflege- und Betreuungssituation darstellen.

#### Lösung:

„Eine einseitig auf die Dokumentation ausgerichtete Prüfung ist zu vermeiden *nicht statthaft*.“

#### **Abs. 4, S. 15, ab Z. 442**

##### Korrektur Schreibfehler:

„Fehlt sie ganz oder teilweise, so ist davon auszugehen, dass für den Tagespfleggast das Risiko besteht, eine nicht ihrem Bedarf und ihren Bedürfnissen entsprechenden Versorgung zu erhalten (...)“

sollte korrigiert werden in:

„Fehlt sie ganz oder teilweise, so ist davon auszugehen, dass für den Tagespfleggast das Risiko besteht, eine nicht seinem Bedarf und seinen Bedürfnissen entsprechenden Versorgung zu erhalten (...)“

#### **Abs. 4, S. 15, Z. 444**

##### Bewertung:

Der Begriff „lückenhafte Maßnahmenplanung“ ist unscharf und bringt im vollstationären Bereich in der praktischen Umsetzung bereits Probleme mit sich. Vielfach wird vom Prüfteam mit Bezug auf diese Formulierung von den Pflegeeinrichtungen eine starr geplante Pflege verlangt, die den tages- und situationsabhängigen Bedürfnissen von Bewohnern nicht angemessen ist. Die derzeit praktizierte Art der Umsetzung der Prüfung führt dazu, dass die Einrichtungen wieder seitenweise detaillierte Maßnahmenplanungen schreiben (müssen), die bedauerlicherweise in Teilen dem Ziel des Strukturmodells zuwiderlaufen. Aufgrund ihres Umfangs werden solche Planungen unübersichtlich und verlieren ihren Wert für den Alltag. „Sie [die Pflegedokumentation, Anm. des Verf.] ist jedoch in erster Linie ein Arbeitsinstrument der Pflegenden und kein Rechenschaftsbericht für externe Prüfer.“ [Wingenfeld et al. 2018a, S. 100]

##### Lösung:

Der BAGFW ist durchaus bewusst, dass diese Formulierung aus dem wissenschaftlichen Abschlussbericht übernommen wurde und weist daher insbesondere aufgrund der praktischen Umsetzungsprobleme darauf hin, diese Formulierung bei der Evaluation der Qualitätsprüfungen insgesamt in den Blick zu nehmen.

#### **10 Zusammenarbeit mit den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden (Seite 16, ab Z. 463)**

#### **Abs. 4, S. 17, ab Z. 495**

##### Bewertung:

Die Information der nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden und Landesverbände der Pflegekassen insbesondere „wenn die permanente Anwesenheit einer Pflegefachkraft nicht gewährleistet ist“ trifft nicht auf alle Tagespflegeeinrichtungen zu. Wenn die Regelungen des jeweiligen Landesheimrechts nicht für Tagespflegeeinrichtungen Anwendung finden, sind Prüfdienste nicht zur Weitergabe von Prüfungsergebnisse an die zuständigen Heimaufsichtsbehörden berechtigt. Dies trifft auch dann zu, wenn die Personalverordnungen nach dem Heimgesetz keine Anwendung für Tagespflegeeinrichtungen vorsieht, was für (fast) alle Bundesländer gilt.

### Lösung:

Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

„Die Prüfinstitution informiert ~~die nach heimrechtlichen Vorschriften zuständige Aufsichtsbehörde und~~ die Landesverbände der Pflegekassen unverzüglich über Erkenntnisse aus den Prüfungen, soweit diese zur Vorbereitung und Durchführung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach den heimrechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Dies ist insbesondere gegeben

- bei einer akuten Gefährdung durch Pflegedefizite (z. B. Exsikkose, Mangelernährung, Dekubitalulcera),
- bei nicht gerechtfertigten freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- wenn die permanente Anwesenheit einer Pflegefachkraft nicht gewährleistet ist.“

Der Gliederungspunkt 10 ist weiterhin um einen Abs. 5 zu ergänzen:

(5) Wenn die Tagespflegeeinrichtungen unter die jeweiligen Regelungen des Landesheimrechts fällt, informiert die Prüfinstitution die nach heimrechtlichen Vorschriften zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich über Erkenntnisse aus den Prüfungen, soweit diese zur Vorbereitung und Durchführung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach den heimrechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Dies ist insbesondere gegeben

- bei einer akuten Gefährdung durch Pflegedefizite (z. B. Exsikkose, Mangelernährung, Dekubitalulcera),
- bei nicht gerechtfertigten freiheitsentziehenden Maßnahmen,

Für den Fall, dass die nach Landesrecht geregelte heimrechtliche Personalausstattung auf Tagespflegeeinrichtungen Anwendung findet, informiert die Prüfinstitution die nach heimrechtlichen Vorschriften zuständige Aufsichtsbehörde, wenn die permanente Anwesenheit einer Pflegefachkraft nicht gewährleistet ist.

Anlage 1: Prüfbogen A zur Beurteilung der personenbezogenen Versorgung zur Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI

### **Hinweise zu den Erläuterungen und der Informationssammlung S. 2, ab Z. 29**

Bewertung:

Hier fehlt ebenfalls ein Querverweis zu den MuG Tagespflege.

Lösung:

ab Zeile 29 einfügen:

Bei der Beurteilung aller personenbezogenen Versorgungsinformationen gilt es stets zu beachten, dass nach den teilstationären Maßstäben und Grundsätzen nach § 113 SGB XI pflegebedürftige Menschen, die das Angebot einer Tagespflege nutzen, weiterhin ihren Lebensmittelpunkt in ihrer eigenen Häuslichkeit haben. Auf Grund der nur zeitweisen Anwesenheit der Tagespfleg Gäste in der Einrichtung sind stets die begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung zu berücksichtigen. Zudem ist die Kooperationsbereitschaft des Tagespflegegastes, der Zu- und Angehörigen sowie der Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer zu beachtenden. Werden von der Tagespflege nachweislich angeregte Maßnahmen und Planungen nicht unterstützt, gilt es den Sachstand umfänglich zu dokumentieren. Die Tagespflegeeinrichtung kann bei fehlender Kooperationsbereitschaft keine Defizitbewertung erhalten.

### **Prüfung beim Tagespflegegast – Allgemeine Angaben**

#### **S. 3, Z. 36**

Bewertung:

Die im wissenschaftlichen Abschlussbericht empfohlene Angabe von kognitiven und/oder kommunikativen Einschränkungen des Tagespflegegastes in *B. Angaben zum Tagespflegegast* fehlt.

Lösung:

Nach Punkt 7. *Pflegegrad* wird die folgende von der Wissenschaft empfohlene Frage im Ja-Nein-Format ergänzt: „Liegen nach Angaben der Pflegeeinrichtung kognitive und/oder kommunikative Einschränkungen vor?“ [Wingenfeld et al. 2018a, Anhang 3, Anlage A zur Verfahrensbeschreibung Tagespflege, S. 1]

## **1.1 Unterstützung im Bereich der Mobilität**

### **S. 6, Z. 90**

#### Bewertung:

Die Formulierung „Möglichkeiten zur Verbesserung der Mobilität“ entspricht nicht dem Expertenstandard und findet sich auch nicht in den speziellen Empfehlungen des Abschlussberichtes: „In den Expertengruppen wurde u. a. darauf hingewiesen, dass im Falle der Tagespflege eher der Erhalt vorhandener Fähigkeiten und nicht unbedingt die Verbesserung von Fähigkeiten im Vordergrund stünde.“ [Wingefeld et al. 2018b, S. 39.]

#### Lösung:

Anpassung in Z. 90: „vorhandene Möglichkeiten zur *Erhaltung und Förderung der Mobilität* nicht erkannt oder nicht genutzt werden“

## **1.2 Unterstützung bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung**

### **S. 7, ab Z. 100**

#### Bewertung:

Im Punkt 1.2 wird der Ernährungszustand der Tagespflegegäste beurteilt. Abfragen zum Gewicht und BMI sind im Kontext der Tagespflege in diesem Ausmaß unangebracht. Die Begrenzungen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtungen werden hier nicht ausreichend berücksichtigt. Im schlimmsten Fall werden Tagespflegeeinrichtungen für Defizite verantwortlich gemacht, deren Ursachen ausschließlich im häuslichen Sektor liegen. Im wissenschaftlichen Abschlussbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Qualitätsaspekte und die entsprechenden Prüfungsfragen der Qualitätsbereiche 1 und 2 häufig nicht auf die Tagespflege anwendbar sind. [Vgl. Wingefeld et al. 2018a, S. 262.]

#### Lösung:

Der Prüfbogen A sollte entsprechend angepasst werden. Die Fragestellungen zum Gewicht sollten deutlich reduziert werden. Auffälligkeiten bei Nahrungs- und Getränkeaufnahme, die im Rahmen der Patientenbeobachtung erfolgen, sollten als Abfrage ausreichend sein.

Zusatz bei Zeile 111: „Gewichtsmessungen müssen nur bei ärztlicher Verordnung durchgeführt werden. Die Gewichtsangaben können nach den eigenen Angaben des Tagespflegegastes bzw. deren Zu- und Angehörige und Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer oder Betreuerin erfolgen. Bedeutsam ist die Beobachtung des Tagespflegegastes. Sind im Laufe der Besuchszeiten deutliche Gewichtsverluste und Mangelerscheinungen augenscheinlich erkennbar, sind notwendige Maßnahmen zu ergreifen.“

## **S. 7, Z. 117**

### Bewertung und Lösung:

Der Punkt „Informationen zu Art und Umfang der Ernährung“ bezieht sich auf die künstliche Ernährung, dies sollte spezifiziert werden: „Informationen zu Art und Umfang der *künstlichen* Ernährung“.

## **S. 8, Erläuterungen zu Leitfrage 2., zweiter Spiegelstrich**

### Bewertung:

Ernährungswünsche können sich u.a. auf Wunschessezen beziehen, die im Rahmen der Möglichkeiten der Tagespflegeeinrichtung nicht realisierbar sind.

### Lösung:

Einschub: „ob Wünsche des Tagespflegegastes zur Ernährung ermittelt *und im Rahmen des Möglichen* berücksichtigt werden.“

## **S. 9, ab Z. 147**

### Hinweis:

„C) Defizit mit Risiko negativer Folgen für die versorgte Person“ ist beim ersten Unterpunkt in Zeile 149 zu ergänzen: „auf Anzeichen für eine reduzierte Nahrungsaufnahme/*Flüssigkeitsaufnahme* nicht reagiert wird.“

## **S. 9, Z. 156 und Z. 158**

### Bewertung:

Ein D-Defizit soll vorliegen, wenn „der Tagespflegegast Anzeichen einer Dehydratation zeigt“ oder „ein unerwünschter gesundheitlich relevanter Gewichtsverlust vorliegt, den die Tagespflegeeinrichtung zu verantworten hat.“ Beide Punkte wurde aus stationär übernommen, sind jedoch für die Tagespflege nicht zutreffend, da deren Einwirkungsmöglichkeiten auf den Flüssigkeitshaushalt und Gewichtsverlauf des Tagespflegegastes nur begrenzt sind. Der Abschlussbericht verzichtet ebenfalls mit Blick auf die Tagespflege auf Punkt 2 [Vgl. Wingenfeld et al. 2018a, Anhang 3, Anlage A zur Verfahrensbeschreibung Tagespflege, S. 5]. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu **S. 7, ab Z. 100**, S. 14 dieser Stellungnahme.

### Lösung:

Ersatzlose Streichung der Spiegelstriche Z. 156 und Z. 158f.

### 1.3 Unterstützung bei Kontinenzverlust, Kontinenzförderung

#### S. 10, ab Z. 161

##### Bewertung:

Auch bei der Beurteilung der Unterstützung bei Kontinenzverlust, Kontinenzförderung gilt es, in den Fragebögen deutlicher die Begrenzungen der Einwirkungsmöglichkeiten zu beachten. Abhängig vom Lieferverhalten der Krankenkassen kann es bis zu drei Monate dauern, bis der Wechsel auf ein verändertes Inkontinenzprodukt erfolgt ist, ohne dass der Gast bzw. deren Angehörige einen finanziellen Mehraufwand zu tragen haben.

##### Lösung:

Der Prüfbogen sollte dahingehend verändert werden, dass wirklich nur Fakten abgefragt werden, auf die die Mitarbeitenden unmittelbar einwirken können.

#### S. 10, ab Z. 180

##### Hinweis:

Unter *Allgemeine Beschreibung* ist zu korrigieren: „Normativer Bezugspunkt für die Qualitätsbeurteilung ist im Falle der Harninkontinenz der Expertenstandard ...“.

#### S. 10, ab Z. 188

##### Bewertung:

Entgegen den speziellen Empfehlungen aus dem Abschlussbericht für die Tagespflege wurde in Leitfrage 2 die Aussage „geeignete Maßnahmen zum Kontinenzerehalt“ aus dem stationären Instrumentarium übernommen. Auch hier sind jedoch die begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten der Tagespflege zu beachten.

##### Lösung:

Die Formulierung aus dem wissenschaftlichen Abschlussbericht, die sich speziell auf die Tagespflege bezieht, wird übernommen:

„Werden geeignete Maßnahmen zur Unterstützung bei Kontinenzverlust oder beim Umgang mit künstlichen Ausgängen durchgeführt?“ [Wingenfeld et al. 2018a, Anhang 3, Anlage A zur Verfahrensbeschreibung Tagespflege, S. 6]

Daraus resultierender Anpassungsbedarf innerhalb der Bewertung, der ebenfalls von der Wissenschaft empfohlen, aber in der QPR Tagespflege nicht beachtet wurde:

**S. 12, Z. 201:** ersatzlose Streichung aus o.g. Gründen von „und das Ziel der Kontinenzförderung“ [Vgl. ebd., S. 7]

**S. 12, Z. 207:** ersatzlose Streichung des Spiegelstriches aus o.g. Gründen „die individuelle Maßnahmenplanung nicht auf die Beeinträchtigungen des Tagespflegegastes zugeschnitten ist“ [Vgl. ebd.]

## S. 11, Erläuterungen zu Leitfrage 3

### Bewertung:

Auch hier wird nicht berücksichtigt, dass die Tagespflegeeinrichtung auf bestimmte Aspekte nur bedingt Einfluss nehmen kann. Sowohl die Verpflichtung, geeignete Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, als auch die individuelle Anpassung von Hilfsmitteln liegt nicht im Aufgabenbereich der Tagespflegeeinrichtung. Daher können von der Tagespflegeeinrichtung nur die Hilfsmittel angewendet werden, die der Tagesgast mitbringt. Wenn diese ungeeignet sind, kann lediglich eine Beratung des Tagesgastes bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin erfolgen.

### Lösung:

Streichung der Punkte:

- „• ob dem Tagespflegegast entsprechend dem Kontinenzprofil geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stehen.“
- ob die Hilfsmittel, soweit möglich, individuell angepasst sind.“

## S. 12, ab Zeile 211

### Bewertung:

Auch hier wird nicht berücksichtigt, dass die Tagespflegeeinrichtung auf bestimmte Aspekte, wie etwa Schädigungen der Haut, nur bedingt Einfluss nehmen kann.

### Lösung:

Ergänzung folgender Erläuterung in Z. 211: „(...) Schädigungen der Haut *vorliegen, welche auf unzureichende Maßnahmen während des Aufenthalts in der Tagespflege zurückzuführen sind.*“

## 1.4 Unterstützung bei der Körperpflege

### S. 13, ab Z. 234 i.V.m. Z. 216

### Bewertung:

„Ein Bedarf kann sich auch ergeben, wenn die Leistung der Körperpflege mit dem Tagespflegegast bzw. seinen An- und Zugehörigen oder Bevollmächtigten vereinbart worden ist (z.B. wöchentliches duschen oder baden)“. Diese Passage widerspricht dem bayerischen Rahmenvertrag, welcher klar regelt, dass **keine** Verschiebung von körperbezogenen Maßnahmen aus der Häuslichkeit in die Tagespflege stattfinden darf. Körperbezogene Maßnahmen sind nur bei akutem Bedarf möglich. Diese Passage eröffnet Optionen für Einrichtungen, welche Tagespflegen zu kostengünstigen, niedrighwelligen vollstationären Einrichtungen in Verbindung mit Betreutem Wohnanlagen missbrauchen wollen. Dies ist ethisch und qualitativ nicht vertretbar. Die wissenschaftlichen Empfehlungen tragen diesem Umstand ebenfalls Rechnung, indem bereits die vorangestellte Qualitätsaussage dies abbildet: „Entwickelt der Tagespflegegast während seines Aufenthalts in der Einrichtung einen Bedarf im Bereich der Körperpflege, so wird er entsprechend seines Bedarfs unterstützt.“ [Wingenfeld et. al. 2018a, Anhang 3, Anlage A zur Verfahrensbeschreibung Tagespflege, S. 8]. Die Passage Z. 232-Z. 235 fehlt hierbei gänzlich.

### Lösung:

Streichung des Satzes in Zeile 234f.

Analog ist eine Anpassung der Qualitätsaussage Z. 216 unter Verwendung der Formulierung aus dem wissenschaftlichen Abschlussbericht vorzunehmen, die sich speziell auf die Tagespflege bezieht (s. Zitat oben).

## **S. 14, Kasten, Erläuterung zu Leitfrage 2**

### Bewertung:

Die Erläuterung zur Leitfrage 2 berücksichtigt nicht, dass Körperpflege in der Tagespflege nicht regelhaft, sondern nur bei Bedarf erbracht wird. Eine Inspektion des Hautzustandes als regelhafte pflegerische Maßnahme ist deshalb nicht möglich.

### Lösung:

Sinnvoll wäre eine Klarstellung, dass der Hautzustand bei Tagesgästen immer nur insoweit eingeschätzt werden kann, als dieser im Zuge der bedarfsweise durchgeführten Körperpflege auffällt.

## **S. 15, Z. 254, 257f., 263-265**

### Bewertung:

Die Beispiele für C- oder D- Wertungen werden in den wissenschaftlichen Empfehlungen auch an dieser Stelle auf die Einwirkungsmöglichkeiten der Tagespflege reduziert. Punkte, die den begrenzten Einwirkungsbereich der Tagespflegeeinrichtung betreffen, wurden herausgenommen. Unter anderem wird in Z. 257 eine Dauerversorgung im Bereich Körperpflege zu Grunde gelegt, die nicht von der Tagespflege geleistet werden kann (siehe Ausführungen zu **S. 13, ab Z. 234**). Eine Maßnahmenplanung kann nur für den Zeitraum der Anwesenheit in der Tagespflege erfolgen. Im vorliegenden Entwurf findet sich lediglich die Übernahme der Beispiele aus dem stationären Bereich. Diese werden der Konzeption der Tagespflege nicht gerecht.

### Lösung:

Ersatzlose Streichung der Beispiele analog den wissenschaftlichen Empfehlungen in Z. 254, 257f., 263-265 [Vgl. Wingenfeld et al. 2018a, Anhang 3, Anlage A zur Verfahrensbeschreibung Tagespflege, S. 9.].

## **S. 15, Z. 262 und Z. 264:**

### Bewertung:

Der Zustand der Haut, der Haare, der Fuß- oder Fingernägel ist nur sehr begrenzt durch die Mitarbeitenden der Tagespflege beeinflussbar, insbesondere wenn der Besuch der Einrichtung nur an wenigen Tagen in der Woche erfolgt.

### Lösung:

Der Satz in Z. 262 ist zu streichen. Ebenfalls Streichung von „Duschen, Baden, Waschen am Waschbecken“.

## Qualitätsbereich 2: Unterstützung bei der Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

### 2.1 Medikamentöse Therapie

#### S. 17, Z. 312

##### Bewertung und Lösung:

Ergänzung „Die Einnahme *und Applikationsform* von Medikamenten entspricht den ärztlichen An- bzw. Verordnungen (...).“

#### S. 17, Z. 337

##### Bewertung und Lösung:

Ergänzung „der ärztlichen An- bzw. Verordnung *und Applikationsform (z.B. inhalativ, oral, subkutan).*“

#### S. 18, Erläuterung zu den Leitfragen

##### Bewertung und Lösung:

Um Bürokratie zu reduzieren, kann die an- bzw. verordnete Medikamenteneinnahme dem ärztlichen Medikamentenplan entnommen werden.

Ergänzend: „Die Überprüfung, ob die Medikamenteneinnahme der ärztlichen An- bzw. Verordnung entspricht, kann auch anhand des ärztlichen Medikamentenplan des Tagesgastes erfolgen.“

#### S. 19, Z. 359

##### Bewertung und Lösung:

Ergänzung „(z.B. wenn *vom Einrichtungspersonal gerichtete* Medikamente oder die Medikamente des Blisters nicht mit den Angaben in der Pflegedokumentation übereinstimmen (...).“

#### S. 19, Z. 362

##### Bewertung und Lösung:

Ergänzung: „die Medikamente nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, *insofern diese vom Einrichtungspersonal gerichtet oder durch einen Blister verabreicht worden sind* (z.B. Originalverpackungen oder Tropfenfalschen sind nicht mit dem Namen des Tagespflegegastes beschriftet). *Werden die Medikamente vom Tagespflegegast oder Zu- und Angehörigen gerichtet, sind diese dahingehend zu informieren und zu beraten.*“

## 2.2 Schmerzmanagement

### S. 20, Z. 384

#### Hinweis:

Hier fehlt das Angabefeld für den Prüfdienst, falls kein Unterstützungsbedarf vorliegt.

### S. 20, Z. 399

#### Bewertung und Lösung:

Ergänzung: Ist die Schmerzsituation des Tagespflegegastes *während der Besuchszeiten* fachgerecht erfasst worden?

### S. 20, Z. 400

#### Bewertung:

In den wissenschaftlichen Empfehlungen heißt es: Die Einrichtung „trage nicht die Verantwortung für das umfängliche Schmerzmanagement. Teilaspekte wie die Symptombeobachtung und eine bei Bedarf abgestimmte Informationsübermittlung seien jedoch von Bedeutung. Ein anderer Aspekt ist die fachgerechte Unterstützung zur Schmerzbewältigung, **die im Prüfbogen allerdings von vornherein mit dem Hinweis versehen war, dass diese Unterstützung nur im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung zu erwarten ist.** [Hervorhebung Verf.]“ [Wingenfeld et al. 2018b, S. 42]. Oben genannter Hinweis findet sich jedoch nicht im Prüfbogen.

#### Lösung:

Ergänzung in 2. Leitfrage, Z. 400 wie folgt: „Erhält der Tagespflegegast *im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung* eine fachgerechte Unterstützung zur Schmerzbewältigung?“

Diesem Umstand sollte dann auch bei den Erläuterungen zur 2. Leitfrage (Kasten) Rechnung getragen werden, indem die von der Wissenschaft an dieser Stelle empfohlene Formulierung ergänzt wird: „Zu berücksichtigen sind hier wie auch an verschiedenen anderen Stellen die Grenzen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf das ärztliche Ordnungsverhalten.“ [Wingenfeld et al. 2018a, Anhang 3, Anlage D zur Verfahrensbeschreibung für externe Prüfungen von Tagespflegeeinrichtungen, S. 8].

### S. 22, Z. 424f.

#### Bewertung:

Es wird nicht berücksichtigt bzw. darauf hingewiesen, dass die Tagespflegeeinrichtung keine Medikamente zur Behandlung von akuten Schmerzen vorrätig hat und daher auch nur bedingt auf die Situation reagieren kann, es sei denn, der Tagesgast hat Bedarfsmedikamente mit in die Tagespflege gebracht. Bei nicht vorhandener Medikation wären lediglich nicht-medikamentöse Maßnahmen zur Schmerzlinderung möglich. Darauf wird im Text nicht verwiesen.

### Lösung:

Klarstellung in Z. 424f: „bei Tagespflegegästen mit akuten Schmerzen keine *medikamentösen* (insofern diese im Einwirkungsbereich der Tagespflegeeinrichtung liegen, z.B. vorhandene Bedarfsmedikation) oder *nicht-medikamentösen* Maßnahmen zur Schmerzlinderung durchgeführt oder eingeleitet werden.“

## **2.3 Wundversorgung**

### **S. 23, Z. 433**

#### Bewertung und Lösung:

Ergänzung: „Die Wunden von Tagespflegegästen werden, *insofern eine ärztliche Verordnung vorliegt*, fachgerecht versorgt.“

### **S. 25, Z. 455**

#### Bewertung und Lösung:

Zur Verdeutlichung des begrenzten Einwirkungsbereiches der Einrichtung sollte analog den wissenschaftlichen Empfehlungen folgendes ergänzt werden: „Erhält der Tagespflegegast eine fachgerechte Unterstützung bei der Wundversorgung *während seines Aufenthalts in der Einrichtung?*“ [Wingenfeld et al. 2018a, Anhang 3, Anlage D zur Verfahrensbeschreibung für externe Prüfungen von Tagespflegeeinrichtungen, S. 15].

## **2.4 Unterstützung bei besonderen medizinisch-pflegerischen Bedarfslagen**

### **S. 27, Z. 489**

#### Hinweis:

Der Satz ist nicht vollständig: „Medizinisch-pflegerischer Bedarf, zu dem eine ärztliche An- bzw. Verordnung *vorliegt*.“

## **Qualitätsbereich 3: Unterstützung bei der Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte**

### **3.1 Unterstützung bei Beeinträchtigungen der Sinneswahrnehmung**

#### **S. 32, Kasten ab Z. 620**

#### Bewertung und Lösung:

Abänderung und Ergänzung der Aussage: „Es sind nur *die in der Tagespflege genutzten* Hilfsmittel zur Unterstützung der Sinneswahrnehmung aufzuführen. Nähere Erläuterungen, auch über Hilfsmittel, die *nur in der eigenen Häuslichkeit des Tagespflegegastes genutzt werden* (z.B. Lifter), sind an dieser Stelle nicht erforderlich.“

### **S. 33, Z. 631**

#### Bewertung und Lösung:

Ergänzung: „Werden geeignete Hilfsmittel zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens *vom Tagespflegegast aus der eigenen Häuslichkeit mitgebracht und in der Tagespflege eingesetzt?*“

### **S. 33, Erläuterung zu Leitfrage 3**

#### Bewertung und Lösung:

Ergänzung: „Es ist zu beurteilen, ob der Tagespflegegast entsprechend seiner Beeinträchtigung von Seh- und Hörvermögen geeignete *allgemeine Hilfsmittel von der Tagespflegeeinrichtung zur Verfügung gestellt werden bzw. individuelle Hilfsmittel aus der eignen Häuslichkeit mitgebracht werden.*“

### **S. 34, ab Z. 643**

#### Bewertung und Lösung:

Ergänzung/neuer Absatz: Eine negative Bewertung darf nicht erfolgen, wenn zu Maßnahmen und Hilfsmitteln zur Verbesserung des Seh- oder Hörvermögens von den Pflegepersonen der Tagespflege beraten wurde, der Tagespflegegast oder/und die Zu- und Angehörigen dies aber wiederholt ablehnen oder vorhandene Hilfsmittel nicht oder nicht funktionsfähig (Batterie Hörgerät) aus der Häuslichkeit mitgebracht werden. Dieser Sachstand ist entsprechend zu dokumentieren.

### **S. 34, Z. 650**

#### Bewertung:

Aus vorgenannten Gründen passt die Nennung in Z. 650 nicht auf die Tagespflege. Die Tagespflegeeinrichtung kann mit Blick auf die Hilfsmittelversorgung nur beratend und, wenn vorhanden, für die Nutzung von Hilfsmitteln während des Aufenthaltes in der Tagespflege zuständig sein. Ebenso ist die Tagespflege nicht dafür verantwortlich, wenn vorhandene Hilfsmittel nicht mitgebracht werden oder nicht ausreichend funktionsfähig mitgebracht werden. Der Abschlussbericht sieht daher die Nennung nicht für die Tagespflege vor [Vgl. Wingenfeld et al. 2018a, Anhang 3, Anlage A zur Verfahrensbeschreibung Tagespflege, S. 20.]. Weiterhin führt die Wissenschaft aus: „Der Aspekt der ‚Hilfsmittelversorgung‘ spielt nach Einschätzung der Experten in der Tagespflege nur eine untergeordnete Rolle. Bei festgestelltem Bedarf stehen eher Beratungsaspekte zur Anschaffung geeigneter Hilfsmittel als deren fachgerechte Anwendung im Vordergrund.“ [Wingenfeld et al. 2018b, S. 53].

#### Lösung:

Streichung des Spiegelstriches in Z. 650

## 3.2 Unterstützung bei der Beschäftigung und Kommunikation

### S. 35, ab Z. 657

#### Bewertung und Lösung:

Ergänzung: „Dem Tagespflegegast stehen Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung, die mit seinen Bedürfnissen in Einklang stehen, *insofern diese im Rahmen der Möglichkeiten der Tagespflege sind.*“

<b>Qualitätsbereich 4: Unterstützung in besonderen Bedarfs- und Versorgungssituationen</b>
--

### 4.1 Aufnahme in die Tagespflege

#### S. 39, Z. 750f.

#### Bewertung:

Die Angabe „in den ersten Wochen nach Aufnahme“ ist unpräzise und eine Bewertung daher willkürlich.

#### Lösung:

Zeitangabe sollte präzisiert werden.

### 4.2 Unterstützung von Tagespflegegästen mit herausfordernd erlebtem Verhalten und psychischen Problemlagen

#### S. 43, Erläuterungen zu den angesprochenen Verhaltensweisen

#### Bewertung und Lösung:

Ergänzung: „nächtliche Unruhe“ – Hier ist eine ergänzende Erläuterung erforderlich, dass nächtliche Unruhe Relevanz haben kann, wenn sie zwar im häuslichen Umfeld vorkommt, aber Auswirkungen auf den Tag und damit auf die Versorgungssituation in der Tagespflege hat.

Ergänzung: „Abwehr pflegerischer, *betreuender* oder anderer unterstützender Maßnahmen“

#### Hinweis:

Im vorletzten Absatz sollte zudem das Wording angepasst werden – statt von „Demenzkranken“ sollte von „Menschen mit Demenz“ gesprochen werden.

**Qualitätsbereich 1: Unterstützung bei der Mobilität und Selbstversorgung**

**1.3 Unterstützung bei Kontinenzverlust, Kontinenzförderung**

**S. 9, Z. 44**

Bewertung:

Es erfolgte keine Anpassung an die Tagespflege, siehe Ausführungen zu Anlage 1: Prüfbogen A zur Beurteilung der personenbezogenen Versorgung, Bewertung zu S. 10, ab Z. 188, S. 16 dieser Stellungnahme.

Lösung:

Streichung entsprechend der wissenschaftlichen Empfehlungen in Z. 44: „Der Tagespflegegast wird bedarfs- und bedürfnisgerecht bei Kontinenzverlust ~~bzw. der Kontinenzförderung~~ unterstützt. Ggf. vorhandene künstliche Ausgänge werden fachgerecht versorgt.“ [Wingenfeld et al. 2018a, Anhang 3, Anlage B zur Verfahrensbeschreibung Tagespflege, S.3].

**1.4 Unterstützung bei der Körperpflege**

**S. 10, Z. 54**

Bewertung:

Es ist keine Anpassung an die Tagespflege erfolgt, siehe Ausführungen zu Anlage 1: Prüfbogen A zur Beurteilung der personenbezogenen Versorgung, Bewertung zu S. 13, ab Z. 234 i.V.m. Z. 216, S. 17 dieser Stellungnahme.

Lösung:

Z. 54 ersetzen durch die Formulierung aus dem wissenschaftlichen Abschlussbericht: „Entwickelt der Tagespflegegast während seines Aufenthalts in der Einrichtung einen Bedarf im Bereich der Körperpflege, so wird er entsprechend seines Bedarfs unterstützt.“ [Wingenfeld et al. 2018a, Anhang 3, Anlage B zur Verfahrensbeschreibung Tagespflege, S. 4].

**1. Bewertung der personenbezogenen Versorgung in den Qualitätsbereichen 1 bis 4 (ausgenommen Qualitätsaspekt 2.5)**

**S. 2, Zeile 30**

Bewertung und Lösung:

Ergänzung: „(...) *infolge fehlender Beachtung von Hygienevorschriften, insoweit sie in der Verantwortung der Tagespflege liegen.*

**S. 2, Z. 34**

Bewertung und Lösung:

Streichung von „unzureichende Körperpflege“ in Z. 34f; alternativ Ergänzung: „unzureichende Körperpflege, soweit *ein Bedarf an Körperpflege während des Aufenthaltes in der Tagespflegeeinrichtung besteht.*“ [Wingenfelde et al. 2018a, Anhang 3, Anlage A zur Verfahrensbeschreibung Tagespflege, S. 8].

**S. 3, Z. 55 (analog Z.27f.)**

Bewertung:

„Dekubitus“ ist hier unpassendes Beispiel, da ein Dekubitus eher selten in der Tagespflege auftreten dürfte, weil sich die Tagespflegegäste nur stundenweise in der Einrichtung aufhalten.

Lösung:

Streichung von „ein neuer Dekubitus“; ersetzen durch „*ein Sturzereignis eintritt*“ (analoge Anpassung in Z. 27f.).

**S. 3, Z. 67f.**

Bewertung:

Es sollte hier deutlich werden, dass die selbstbestimmte Entscheidung des Bewohners oder der Bewohnerin dem Bedarf entgegenstehen kann. Der Bewohner oder die Bewohnerin kann bedarfsgerechte Maßnahmen ablehnen.

Lösung:

Ergänzung in Z. 69 um folgenden Satz: „*Der ausdrückliche Wunsch des Tagespflegegastes (auch das Ablehnen von bedarfsgerechten Maßnahmen) ist zu berücksichtigen.*“

**S. 4, ab Zeile 82**

Bewertung und Lösung:

Die QPR sollte die Einwirkungsmöglichkeiten der Tagespflegeeinrichtung gerade auch bei der Bewertung immer im Blick haben, daher entsprechende Ergänzung:

*„Eine D-Bewertung ist nicht möglich, insofern die festgestellten Defizite aufgrund der häuslichen Pflege erfolgt sind. Derartige Defizite sind jedoch von der Tagespflege entsprechend beobachtet, erfasst und mit den Tagespflegegast bzw. dessen An- und Zugehörige oder dem zuständigen ärztlichen Personal kommuniziert worden. Eine D-Bewertung darf nicht bei mangelnder oder fehlender Kooperationsbereitschaft des Tagespflegegastes bzw. der zuständigen An- und Zugehörigen erfolgen. Bedingung ist hierfür die schriftlich hinterlegte Dokumentation, dass eine mehrmalige und entsprechende Kontaktaufnahme und Beratung erfolgt ist.“*

## **Beurteilung des Qualitätsaspektes 2.5**

### **S. 4, ab Z. 87**

#### Bewertung:

An dieser Stelle fehlt der Spiegelstrich „Auffälligkeiten oder Defizite keine weiteren Folgen nach sich ziehen sollen“, der jedoch für die Prüfpraxis wichtig sein dürfte. Bereits jetzt zeigt sich im stationären Bereich, dass Defizite nicht in jedem Fall auch einen Maßnahmenbescheid begründen, sondern durchaus in der Beratung ausgeräumt werden können – gerade wenn es sich um sehr spezifische Einzelfälle handelt.

#### Lösung:

Der Spiegelstrich „Auffälligkeiten oder Defizite keine weiteren Folgen nach sich ziehen sollen“ muss unbedingt aufgenommen werden, um nicht eine überbordende Anzahl an (möglicherweise nicht gerechtfertigten) Maßnahmenbescheiden zu verursachen.

Alternativ kann auch der erste Spiegelstrich ergänzt werden: „- Auffälligkeiten *und Defizite* für die Beratung der Einrichtung relevant sind“.

## **2. Berücksichtigung der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung**

### **S. 4, ab Zeile 97**

#### Bewertung:

Im Punkt 2. der Anlage 3 *Berücksichtigung der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung* werden Faktoren beschrieben, an denen Einrichtungen der Tagespflege und deren Mitarbeitende an ihre Grenzen der Einwirkungsmöglichkeiten stoßen. Als kritisch zu bewerten ist, dass die Bereiche der Ernährungs-/Flüssigkeitsversorgung bzw. der Inkontinenzversorgung hier nicht explizit erwähnt werden.

#### Lösung:

Die begrenzte Einwirkungsmöglichkeit auf die Ernährung und die Versorgung mit Flüssigkeit sowie auf die Versorgung der Tagespflegegäste mit Inkontinenzprodukten sollte mit aufgeführt werden.

#### **S. 4, Zeile 100**

##### Bewertung und Lösung:

Ergänzung: „Bereitschaft des Tagespflegegastes *und der zuständigen Ansprechpartner sowie Bevollmächtigte und/oder gesetzliche Betreuer (...)*“

#### **S. 5, ab Z. 111**

##### Bewertung und Lösung:

Hier sollten andere Kooperationspartner wie z.B. ambulante Dienste im Vordergrund stehen. Daher die Ergänzung in Z. 111ff.: „Versorgung durch externe Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner: Die gesundheitliche Situation von Tagespflegegästen wird maßgeblich *durch andere an der Versorgung beteiligte Akteure, wie ambulante Pflegedienste oder durch ärztliches Handeln (oder Nicht-Handeln)* beeinflusst. Die Einwirkungsmöglichkeit der Einrichtungen ist bei der Behandlungspflege weitgehend auf die fachgerechte Durchführung *und Dokumentation* an- bzw. verordneter Maßnahmen und die Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt begrenzt.

#### **S. 5, ab Z. 128**

##### Bewertung und Lösung:

Analoge Erweiterung durch neuen Aufzählungspunkt: „*Bei der Berücksichtigung der Einwirkungsmöglichkeiten der Tagespflegeeinrichtung gilt es stets zu beachten, dass nach den teilstationären Maßstäben und Grundsätzen nach § 113 SGB XI pflegebedürftige Menschen, die das Angebot einer Tagespflege nutzen, weiterhin ihren Lebensmittelpunkt in ihrer eigenen Häuslichkeit haben. Auf Grund der nur zeitweisen Anwesenheit der Tagespflegegäste in der Einrichtung sind stets die begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung zu berücksichtigen. Zudem ist die Kooperationsbereitschaft des Tagespflegegastes, der Zu- und Angehörigen sowie der Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer zu beachten. Werden von der Tagespflege nachweislich angeregte Maßnahmen und Planungen nicht unterstützt, gilt es den Sachstand zu dokumentieren. Fehlende Kooperationsbereitschaft kann nicht zu einer Defizitbewertung führen.*“

Zu den Anlagen 4-6 insgesamt

Bewertung und Lösung:

Zur besseren Begriffsdefinition den Begriff „Einrichtung“ durch Tagespflege ersetzen in Anlage 4 Zeile: 3, 12; in Anlage 5 Zeile 5, 13, 27, 30, 34, 36; in Anlage 6 Zeile 3, 51, 63

Anlage 4: Strukturierungshilfe zur Durchführung des Teamgespräches zur Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI

Bewertung:

Die gesamte Anlage ist dahingehend zu überarbeiten, dass auch nur einzelne Prüferinnen und Prüfer Tagespflegeeinrichtungen prüfen dürfen. In Zeile 16 wird unter Punkt 3 eine „Gemeinsame Bewertung der bedarfsübergreifenden fachlichen Anforderungen“ gefordert.

Weitere Punkte können aus den vorherigen Bewertungen entnommen werden.

Lösung:

Die Prüfung wird in jeden Fall durch ein mehrköpfiges Prüfteam durchgeführt.

**S. 28, Z. 27**

Hinweis:

Der Punkt „4) Gemeinsame Bewertung der Qualitätsaspekte (...)“ muss lauten „3) Gemeinsame Bewertung der Qualitätsaspekte (...)“

Anlage 5: Strukturierungshilfe zur Durchführung des Abschlussgespräches zur Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI

**Abs. 4., ab Z. 34**

Bewertung:

An dieser Stelle wurde ein Absatz aus den wissenschaftlichen Empfehlungen nicht übernommen, der die Beratungsorientierung explizit macht und diesem Ziel insbesondere im Abschlussgespräch Rechnung trägt. **Es sollte aus Sicht der BAGFW keinesfalls auf diese Passage verzichtet werden.**

Lösung:

Ergänzung der Formulierung aus den wissenschaftlichen Empfehlungen in Z. 36: „Sie bitten die Vertreter der Einrichtung um eine Einschätzung, ob diese Ansatzpunkte auch aus ihrer Sicht geeignet und praktikabel sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese Gesprächsphase als Dialog ‚auf Augenhöhe‘ geführt wird und nicht einseitig durch Hinweise des Prüfdienstes geprägt wird, welche Maßnahmen aus seiner Sicht notwendig wären.“ [Wingenfeld et al. 2018a, Anhang 3, Anlage F zur Verfahrensbeschreibung Tagespflege] und „Das Gespräch wird mit dem Ziel geführt, die Eigenverantwortlichkeit der Einrichtung zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Pflege zu stärken.“ [Wingenfeld et al. 2018a, S. 31].

Berlin, 29.05.2020

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:  
Carolin Drößler, [carolin.droessler@awo.org](mailto:carolin.droessler@awo.org)

## Literatur

**K. Wingenfeld, C. Stegbauer, G. Willms, C. et al. 2018a:** Entwicklung der Instrumente und Verfahren für Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI und die Qualitätsdarstellung nach § 115 Abs. 1a SGB XI in der stationären Pflege.

Abschlussbericht: Darstellung der Konzeptionen für das neue Prüfverfahren und die Qualitätsdarstellung.

**K. Wingenfeld, C. Stegbauer, G. Willms, C. et al. 2018b:** Entwicklung der Instrumente und Verfahren für Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI und die Qualitätsdarstellung nach § 115 Abs. 1a SGB XI in der stationären Pflege. Dritter Zwischenbericht: Überprüfung der Übertragbarkeit des Instrumentariums für die stationäre Langzeitpflege auf andere Settings und Personengruppen mit spezifischen Bedarfslagen.

Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 18.02.2020